

Anhang I zur Begründung B-Plan „Brait Neufassung 2018“

Prüfbogen zur

Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB (§ 13 a BauGB Abs. 1 Nr. 2) mit integrierter Überschlägiger Prüfung nach Anlage 2 UVPG

(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 Ziffer 18.5 i.V.m. 18.8 UVPG)

lfd Nr	Bebauungsplan – Nr./Name:		
	Bebauungsplanverfahren "Brait Neufassung 2018"		
1	Merkmale des Bebauungsplans:	Umfang	
2	Größe des Geltungsbereichs des B-Plans: Art der baulichen Nutzung: Bestehende GRZ: Geplante GRZ: Zulässige Grundfläche / voraussichtlich versiegelte Fläche (mit Verkehrsflächen): Neu versiegelte Fläche:	ca. 6,88 ha GE, GEe 0,7 0,4-0,7 4,3 / 4,9 ha 0,28 ha	
3	Prüfung Zulässigkeit für Anwendung des beschleunigten Verfahrens:	ja	nein
4	B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB <input type="checkbox"/> Wiedernutzbarmachung von Flächen <input type="checkbox"/> Nachverdichtung <input checked="" type="checkbox"/> Andere Maßnahmen der Innenentwicklung <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt ein B-Plan der Innenentwicklung vor.</i>	X	<input type="checkbox"/>
5	Ausschluss UVP-Pflicht gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsbebauungsplan <input type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG oder LUVPG B-W geführt <input type="checkbox"/> Keine UVP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG Vorhaben UVP-vorprüfungspflichtig nach Nr. 18.5 i.V.m. 18.8 Anlage 1 UVPG: Ergebnis Vorprüfung siehe Einschätzung der Auswirkungen Nr. 2.1 und 2.6 <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt keine UVP-Pflicht vor.</i> <i>Das Formular integriert alle Kriterien nach Anlage 2 UVPG in einer schutzgutbezogenen ökologischen Risikoanalyse. Die Einschätzung der Schutzgüter unter Nr. 2.1 sowie der Schutzgebiete und schützenswerten Flächen nach Nr. 2.6 decken somit alle Kriterien der Anlage 2 UVPG ab und bilden die UVP-EFP, siehe lfd. Nr. 17 und 37). Ohne Berücksichtigung bleiben positive Auswirkungen, diese werden in „keine Auswirkungen“ uminterpretiert.</i>	X	<input type="checkbox"/>
6	Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB <input type="checkbox"/> Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen* (* Das B-Plangebiet liegt in 40 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Dazwischen liegt die B10 –Umfahrung und die Lärmschutzmaßnahmen. Eine FFH-VP wurde im Planfeststellungsverfahren zur B10 Verlegung durchgeführt. Durch die B-Plan Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber den Festsetzungen des ursprünglichen B-Plan) <i>Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung vor.</i>	X	<input type="checkbox"/>
7	Größe der festzusetzenden Grundfläche 20.000 bis < 70.000 m² gem. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 u. S. 3 BauGB <i>maximal 45.800 m²</i> <i>Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur zulässig, wenn ALLE Sachverhalte unter lfd. Nr. 4-7 mit „ja“ beantwortet wurden.</i>	X	<input type="checkbox"/>
8	Wesentliche zu erwartende negative Wirkfaktoren des Bebauungsplans:	ja	nein

Flächeninanspruchnahme	<input type="checkbox"/>	X
Versiegelung	<input type="checkbox"/>	X
Entsiegelung / Rückbau	<input type="checkbox"/>	X
Bodenabtrag	<input type="checkbox"/>	X
Altlasten / Altlastverdachtsflächen	X	<input type="checkbox"/>
Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen	<input type="checkbox"/>	X
Erhöhung Schadstoffemissionen	<input type="checkbox"/>	X
Verringerung Verkehrsaufkommen	<input type="checkbox"/>	X
Lärmschutzmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	X
Veränderung / Querung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	X
Oberflächenwasserentnahmen / -einleitungen	<input type="checkbox"/>	X
Einleitung Abwasser / Oberflächenentwässerung	<input type="checkbox"/>	X
Grundwasserentnahmen / -absenkungen	<input type="checkbox"/>	X
Überschwemmungsgebiet, HQ 100	X	<input type="checkbox"/>

9	1. Merkmale des Bebauungsplans , insbesondere in Bezug auf	Ausmaß / Bedeutung gegeben? ja nein
	<p>Durch das Regierungspräsidium Stuttgart wird zur Zeit das Planfeststellungsverfahren zum Bau der Umgehungsstraße (B10) von Enzweihingen durchgeführt. Vom RPS wurde deshalb angeregt den Bebauungsplan „Brait“ (in der Fassung 1. Änderung von 2001), der teilweise von der Umgehungsstraße überplant wird, zu ändern und der Umgehungsstraßenplanung anzupassen.</p> <p>Neben der Anpassung bzw. Verkleinerung des Geltungsbereichs des B-Plans an die Umgehungsstraße sollen auch die einzelnen Festsetzungen überprüft und gegebenenfalls an heutige Anforderungen angepasst werden. Wesentliche Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Geltungsbereichs (Teilaufhebung des B-Plans). - Reduzierung der mit Gebäuden überbaubaren Flächen. Die mit Gebäuden überbaubaren Flächen sind an den neuen Geltungsbereich anzupassen. Dabei ist der Mindestabstand von 20 m gegenüber Bundesstraßen einzuhalten. - Beschränkung der Gebäudehöhe auf ca. 12 m über bestehendes Gelände. Diese zukünftige Höhenbegrenzung wird von der bestehenden Bebauung mit einer Ausnahme eingehalten. Lediglich das östliche Blumgebäude hat eine Gebäudeoberkante von ca 15m über Gelände. Allerdings entfallen davon ca. 4m auf die Sheddachkonstruktion. Die Höhenbegrenzung soll für eine verträgliche Einbindung des Gebiets in das Orts- und Landschaftsbild sorgen. Gerade die o. g. Sheddachbebauung ist aufgrund der Höhe und Dachform ein Negativbeispiel. - Auf die Festsetzung einer Geschoszahl (bisher IV) wird zukünftig verzichtet. Festgesetzt wird eine Gebäudehöhe von 12 m. - Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels. Dies entspricht der Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes. - Änderung der inneren Erschließung. Mit dem Bau der Umgehungsstraße entfällt die Wendepalte am Ende der Erich Blumstraße und die Anbindung an die Leinfelder Straße. Als Ausgleich soll eine neue Anbindung durch Verbreiterung des bestehenden Weges zwischen den Kleingärten zur Leinfelder Straße hergestellt werden. Diese Straßenplanung erfolgt im Rahmen der B10-Umfahrung und wird nachrichtlich in den B-Plan übernommen. <p>Zum Ausgleich des Verlusts an betrieblichen Flächen durch die Umgehungsstraße wird der Geltungsbereich des B-Planes entlang der Erich-Blum-Straße um ca. 4000 m² ergänzt. Die Fläche umfasst den östlichen Teilbereich des ehemaligen Enzweihinger Bahnhofs mit überwiegend versiegelten Parkplatzflächen und Gleisanlagen.</p> <p>Das B-Plangebiet liegt in 40 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Dazwischen liegt die B10 –Umfahrung und die Lärmschutzmaßnahmen. Eine FFH-VP wurde im Planfeststellungsverfahren zur B10 Verlegung durchgeführt. Durch die B-Plan Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber den Festsetzungen des ursprünglichen B-Plan)</p>	

	<i>Das Ausmaß bzw. die Bedeutung der Merkmale des B-Plans werden hier „nur“ dargestellt, eine Einschätzung der Erheblichkeit allein dadurch ist nicht sachgerecht und auch nicht sinnvoll. Mögliche Antworten zu den einzelnen Kriterien sind aufgeführt.</i>			
10	1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit setzt	X	<input type="checkbox"/>
		<i>B-Plan UVP-vorprüfungspflichtig oder Angebotsbaugebiet (s. lfd. Nr. 5): Rahmensezung gegeben → „ja“ Anderer B-Plan → „nein“</i>		
11	1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	B-Plan widerspricht diesen	
			ja	nein
		<i>Ob B-Plan den Darstellungen dieser Pläne und Programme entspricht wird hier nur als „Achtungszeichen“ für die Abwägung dargestellt.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Regionalplan Verband Region Stuttgart	<input type="checkbox"/>	X
		Flächennutzungsplan (F-Plan) <i>wenn „ja“, dann Prüfung, ob Berichtigung F-Plan erforderlich</i>	X	<input type="checkbox"/>
		X Berichtigung Flächennutzungsplan erforderlich		
		Landschaftsplan (LP) Die im Landschaftsplan dargestellte Grünfläche (Kleingärten) wird im B-Plan festgesetzt.	<input type="checkbox"/>	X
12	1.3.	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	X	<input type="checkbox"/>
		Die Beschränkung der Gebäudehöhe auf ca. 12 m soll für eine Verbesserte Einbindung in das sensible Orts- und Landschaftsbild sorgen. <i>Darstellung weiterer mit dem B-Plan verfolgter Ziele, z. B.:</i> - Minderung Lärmbelastung (z. B. Bau von Lärmschutzwänden) - Ausschluss von neuen Nutzungen mit Umwelt- bzw. Gesundheitsgefährdungen - Schutz von Ressourcen (v. a. Boden)		
13	1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	<input type="checkbox"/>	X
		<i>Hilfestellung aus lfd. Nr. 8. Darstellung von Vorbelastungen, z. B.:</i> Durch die Nutzung überwiegend als Gewerbegebiet weist das Plangebiet bereits einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf. Weiterhin bestehen Vorbelastungen durch Lärm. Verkehrsbelastungen sind im Wesentlichen in Form von Lieferverkehr vorhanden. Im Plangebiet befinden sich bedingt durch die Nutzung mehrere Altlasten bzw. Verdachtsflächen. Aufgrund der Einstufungen ist jedoch nicht von schwerwiegenden Verunreinigungen auszugehen. Durch die Planänderung wird der Geltungsbereich insgesamt verkleinert. Die Gebäudehöhe wird auf 12 m begrenzt. Gegenüber der bestehenden Nutzung als GE und GEe wird keine Veränderung vorgenommen, ausgenommen die neu einbezogene Fläche der ehemaligen Bahnanlage, die als GE festgesetzt wird. In Geringfügigem Umfang werden Baugrenzen in kleinen Teilflächen erweitert. Durch die Erweiterung werden jedoch nur bereits bestehende Gebäude in die Baugrenzen einbezogen. Im östlichen Teil wird eine Baufläche, die im HQ50 liegt reduziert. Insofern sind aus der Planänderung keine umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme zu erwarten die das bereits gesetzlich zulässige Maß überschreiten.		
14	1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	B-Plan widerspricht diesen	
			ja	nein
		B-Plan beinhaltet / betrifft: <i>Insofern Umweltvorschriften durch B-Plan berührt, dann Ausmaß/ Bedeutung gegeben. Ob B-Plan den Darstellungen dieser Vorschriften und Pläne entspricht wird hier nur als „Achtungszeichen“ für die Abwägung dargestellt.</i>		
		<input type="checkbox"/> RL 96/82/EG (Seveso II-RL): Betriebe nach Anhang I innerhalb der Ab-	<input type="checkbox"/>	X

	standsempfehlungen des BMU ¹				
	<input type="checkbox"/>	RL 200/60/EG (WRRL) / RL 2008/105/EG WRRL	<input type="checkbox"/>	X	
	<input type="checkbox"/>	RL 76/464/EWG: Gewässerqualitätszielverordnung	<input type="checkbox"/>	X	
	<input type="checkbox"/>	Schutzgebiete / schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6	<input type="checkbox"/>	X	
	<input type="checkbox"/>	Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet	X	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	RL 92/43/EWG (FFH-RL): Artenschutz	<input type="checkbox"/>	X	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15	2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf	Auswirkungen zu erwarten ja nein		Einschätzung der Auswirkungen
16		X überwiegend bestandsichernder B-Plan <i>Wenn zutreffend (Hilfestellung aus lfd. Nr. 2 und 8), dann keine weitere Prüfung erforderlich, sondern alle Kriterien nach Nr. 2.1 bis 2.6: Auswirkungen zu erwarten „nein → Einschätzung „keine Auswirkungen“</i>	<input type="checkbox"/>	X	Es werden ca. 4000 m ² neu einbezogen, die überwiegend bereits teil- oder vollversiegelt sind.
		<i>Treten neben negativen Auswirkungen auch positive auf, so sind diese verbal zusätzlich mit aufzuführen, ebenso insofern Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen erforderlich/möglich sind. Eine „Verrechnung“ mit negativen Auswirkungen erfolgt bei den einzelnen Kriterien nicht, die Berücksichtigung erfolgt in der Gesamteinschätzung, lfd. Nr. 50, eine Auflistung möglicher Maßnahmen in lfd. Nr. 53 und 54.</i>			
17	2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen <i>Bei durchzuführender UVP-EFP dienen die hier dargestellten Einschätzungen (ohne Berücksichtigung positiver Wirkungen) i. V. m. mit Nr. 2.6 gleichzeitig der UVP-EFP. Reihenfolge der Schutzgüter gem. UVP-G, um keine subjektive Wichtung zu suggerieren.</i>			
18	(a)	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit Der Geltungsbereich wird insgesamt verkleinert. Es werden ca. 4000 m ² als GE neu einbezogen, die überwiegend bereits teil- oder vollversiegelt sind. An der Art der Nutzung werden keine Veränderungen vorgenommen. Auswirkungen auf die menschlichen Gesundheit gegenüber dem Status Quo sind daher nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	X	keine
19	(b)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Der Geltungsbereich wird insgesamt verkleinert. Es werden ca. 4000 m ² als GE neu einbezogen, die überwiegend bereits teil- oder vollversiegelt sind. An der Art der baulichen Nutzung werden keine Veränderungen vorgenommen. Durch die Bebauungsplanänderung wird das Maß der zulässigen Versiegelung (GRZ) nicht geändert. Zusätzliche Versiegelungen und damit zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. sind durch die Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten. Da am Maß der baulichen Nutzung keine wesentliche Änderungen Vorgenommen werden, sind Prüfungen auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auf Vorhabenebene durchzuführen. Auf der neu einbezogen Fläche wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt. Unter Beachtung zeitlicher Restriktionen bei Gehölzrodungen sind keine verbotstatbestände zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	X	keine
20	(c)	Boden	<input type="checkbox"/>	X	keine

¹ BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG. Kommission für Anlagensicherheit. 2. überarbeitete Fassung KAS-18. Stand: 11/2010. http://www.sfk-taa.de/publikationen/kas/KAS_18.pdf

		Es werden ca. 4000 m ² als GE neu einbezogen, die überwiegend bereits teil- oder vollversiegelt sind. Durch die Bebauungsplanänderung wird das Maß der zulässigen Versiegelung (GRZ) nicht geändert. Zusätzliche Versiegelungen sind durch die Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.			
21	(d)	Wasser – Oberflächenwasser Sind nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/>	X	keine
22	(e)	Wasser – Grundwasser Es werden ca. 4000 m ² als GE neu einbezogen, die überwiegend bereits teil- oder vollversiegelt sind. Durch die Bebauungsplanänderung wird das Maß der zulässigen Versiegelung (GRZ) nicht geändert. Zusätzliche Versiegelungen und damit zusätzliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind durch die Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten. Die Verordnung zum Wasserschutzgebiet „Riexingen“ Nr. 118120 vom 30.08.1990 ist zu beachten.	<input type="checkbox"/>	X	keine
23	(f)	Wasser – Hochwasser Das bereits bestehende Plangebiet liegt in Teilbereichen innerhalb eines HQ 100 Bereichs. Bei der Um- oder Überplanung ausgewiesener oder faktisch bestehender Baugebiete liegt begrifflich kein neues Baugebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor. Im Zuge der Erteilung der Baugenehmigung kann eine Ausnahmegenehmigung zum Bau im HQ 100 Bereich erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Absatz 3 WHG erfüllt sind.	<input type="checkbox"/>	X	keine
24	(g)	Luft An der Art der baul. Nutzung werden keine Veränderungen vorgenommen. Insofern sind zusätzliche Auswirkungen auf die Luft nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/>	X	keine
25	(h)	Klima Es werden ca. 4000 m ² als GE neu einbezogen, die überwiegend bereits teil- oder vollversiegelt sind. Durch die Bebauungsplanänderung wird das Maß der zulässigen Versiegelung (GRZ) nicht geändert. Die bioklimatischen Auswirkungen der Versiegelung werden durch die Planänderung nicht verstärkt.	<input type="checkbox"/>	X	keine
26	(i)	Landschaft(sbild) Eine Beschränkung der Gebäudehöhe auf ca. 12 m über (bestehende) EFH / Bezugshöhe ist vorgesehen. Diese zukünftige Höhenbegrenzung wird von der bestehenden Bebauung mit einer Ausnahme eingehalten. Lediglich das östliche Blumgebäude hat eine Gebäudeoberkante von ca 15m über EFH. Allerdings entfallen davon ca. 4m auf die Sheddachkonstruktion. Die Begrenzung der Gebäudehöhe soll u. a. für ein verträgliches Orts- und Landschaftsbild sorgen.	<input type="checkbox"/>	X	keine
27	(k)	Kultur- und sonstige Sachgüter Liegen nicht im Plangebiet.	<input type="checkbox"/>	X	keine
28	(l)	Wechselwirkungen <i>Wechselwirkungen sind im Rahmen der Schutzgutbetrachtung mit einbezogen, hier nur außergewöhnliche Wechselwirkungen relevant, die dann verbal beschrieben und bewertet werden müssen. Sonst „nein“ → „keine Auswirkungen“.</i>	<input type="checkbox"/>	X	keine
29	2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen			
30	(a)	den kumulativen Charakter der Auswirkungen Auswirkungen anderer Pläne, Programme bzw. Vorhaben erstrecken sich auf das B-Plan-Gebiet Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus <i>Auch bei starken kumulativen Auswirkungen ist nicht gleichzeitig von einer Erheblichkeit auszugehen, eine Einschätzung ist hier deshalb nicht sachgerecht. Sind kumulative Auswirkung zu erwarten, ist dies in Kriterium Nr. 2.1 mit zu berücksichtigen.</i>	<input type="checkbox"/>	X	
			<input type="checkbox"/>	X	
31	(b)	den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen <i>Für Vaihingen an der Enz nicht relevant.</i>	<input type="checkbox"/>	X	
32	2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)			

33	(a) Risikopotenzial des Standortes	<input type="checkbox"/>	X	keine
34	<p>(b) Risiken durch Altlasten /Altlastverdachtsflächen</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht vorhanden / Inanspruchnahme vermeidbar <input checked="" type="checkbox"/> Inanspruchnahme erforderlich</p> <p>In den B-Plan werden Hinweise zu Altlasten und dem Umgang mit ggf. entsorgungsrelevantem Bodenmaterial aufgenommen.</p> <p><i>Ob Altlasten / Altlastverdachtsflächen vorhanden sind, siehe lfd. Nr. 8. Wenn nicht vorhanden / Inanspruchnahme vermeidbar: „nein“ → Auswirkung „keine/gering“ Wenn Inanspruchnahme erforderlich: „ja“</i></p>	X	<input type="checkbox"/>	keine

35	<p>2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen</p> <p>Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die Grenzen hinaus</p> <p>Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus</p> <p>Verlagerungseffekte zu erwarten</p> <p><i>Siehe Anmerkungen unter lfd. Nr. 30. Erstrecken sich Auswirkungen über das B-Plan-Gebiet, ist dies im Kriterium Nr. 2.1 mit zu berücksichtigen, bei prognostizierten Verlagerungseffekten im Kriterien Nr. 2.5. Erstrecken sich Auswirkungen über die kommunalen Grenzen, ist die Nachbargemeinde einzubeziehen.</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
36	<p>2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten</p> <p><input type="checkbox"/> Überschreitung von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu erwarten</p> <p>wenn „ja“, dann weitere Prüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Besonders bedeutendes bzw. sensibles Gebiet betroffen</p> <p><i>Fragestellung: „Hat das voraussichtlich betroffene Gebiet eine so herausragende Bedeutung bzw. eine so große Sensibilität auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes und der Intensität der Bodennutzung des Gebiets, dass bei einer Überschreitung einzelner Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten per se (ohne Berücksichtigung weiterer Kriterien und Randbedingungen) eine Erheblichkeit anzunehmen ist?“</i></p> <p><i>trifft beides zu, dann „ja“ → Auswirkung „hoch“ → Prüfung, ob Maßnahmen möglich sind, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, diese sind dann unter „zu beachtende Auflagen“ lfd. Nr. 53 auszunehmen</i></p> <p><i>ansonsten „nein“ → Auswirkung „keine/gering“</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
37	<p>2.6 folgende Gebiete:</p> <p><i>Wenn bestandsichernder B-Plan (s. lfd. Nr. 16), dann hier nur Prüfung, ob Gebiete nach Nr. 2.6 vorhanden → Einschätzung der Auswirkung überall „keine“</i></p> <p><i>Einschätzung der Auswirkung hier generell als „in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang“ aufzufassen.</i></p>	<p>Gebiete vorhanden</p> <p>ja nein</p>		<p>Einschätzung der Auswirkungen</p>
38	<p>2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes</p> <p><i>Da der Ausschlussgrund einer möglichen Beeinträchtigung bereits geprüft wurde, kommt als Einschätzung der Auswirkungen hier nur „keine“ oder „positiv“ in Betracht, ansonsten wäre die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht zulässig.</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Keine</p>
39	<p>2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst</p> <p><i>Prüfabfolge:</i></p> <p><i>1. Liegt Gebiet im B-Plan?:</i> nein → Auswirkung „keine“ ja → Gebiet benennen und weiter unter 2.</p> <p><i>2. Direkte Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen?:</i> nein → Auswirkung „keine“ ja → weiter unter 3.</p> <p><i>3. Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks/-ziels?:</i> nein → Auswirkung „keine“ ja → weiter unter 4.</p> <p><i>4. Vermeidungsmaßnahmen (gesichert) möglich?:</i> ja → Auswirkung „keine/gering“ und Aufnahme der Maßnahme unter lfd. Nr. 53 nein → keine Einschätzung der Auswirkung, dies bleibt der Abwägung vorbehalten (als Schraffur kennzeichnen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>keine</p>

40	2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	X	keine
41	2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>			
	(a)	Biosphärenreservat	<input type="checkbox"/>	X	keine
	(b)	Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	X	keine
42	2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	X	keine
43	2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>			
	(a)	Wasserschutzgebiet	X	<input type="checkbox"/>	keine
	(b)	Heilquellenschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	X	keine
	(c)	Überschwemmungsgebiet HQ100	X	<input type="checkbox"/>	Bebauung / Retentionsausgleich im Baugenehmigungsverfahren zu regeln
44	2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind <i>sinngemäße Anwendung des Prüfschemas s. Anmerkungen lfd. Nr. 39, die Einschätzung der Auswirkung erfolgt abweichend davon wie folgt: wenn 4. mit ja → Auswirkung „keine/gering“ wenn 4. mit nein beantwortet → Auswirkung „hoch“ → hier als erheblich anzusehen, da i. d. R. weitere Untersuchungen für sachgerechte Abwägung erforderlich</i>	<input type="checkbox"/>	X	keine
45	2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes <i>Von Bebauungsplan der Innenentwicklung generell keine negativen Wirkungen zu erwarten. Hier kommt als Einschätzung nur „keine/gering“ oder „positiv“ in Betracht.</i>	<input type="checkbox"/>	X	keine
46	2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>			
	(a)	Baudenkmal	<input type="checkbox"/>	X	(siehe Ziffer 2.5)
	(b)	Bodendenkmal	<input type="checkbox"/>	X	keine
	(c)	Archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	X	keine
47		Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPG) <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	X	
48		Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPG) <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	X	
49		geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPG) <i>s. Anmerkungen lfd. Nr. 39</i>	<input type="checkbox"/>	X	

50	Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:
	<p><i>Das Ergebnis, in welchem Ausmaß Auswirkungen zu erwarten sind, ist hier zusammenfassend darzustellen. Insofern „hohe Auswirkungen“ zu erwarten sind, ist zu prüfen, ob ggf. positive Auswirkungen und/oder Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen diese auf ein unerhebliches Maß senken können.</i></p> <p>Durch das Regierungspräsidium Stuttgart wird zur Zeit das Planfeststellungsverfahren zum Bau der Umgehungsstraße (B10) von Enzweihingen durchgeführt. Vom RPS wurde deshalb angeregt den Bebauungsplan „Brait“ (in der Fassung 1. Änderung von 2001), der teilweise von der Umgehungsstraße überplant wird, zu ändern und der Umgehungsstraßenplanung anzupassen.</p> <p>Wesentliche Änderungen des B-Plans sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Geltungsbereichs des bestehenden B-Plans. - Beschränkung der Gebäudehöhe auf ca. 12 m über bestehendes Gelände. - Reduzierung der mit Gebäuden überbaubaren Flächen. Die mit Gebäuden überbaubaren Flächen sind an den neuen Geltungsbereich anzupassen. Dabei ist der Mindestabstand von 20 m gegenüber Bundesstraßen einzuhalten. <p>Zum Ausgleich des Verlusts an betrieblichen Flächen durch die Umgehungsstraße wird der Geltungsbereich des B-Planes entlang der Erich-Blum-Straße um ca. 4000 m² ergänzt. Die Fläche umfasst den östlichen Teilbereich des ehemaligen Enzweihinger Bahnhofs mit überwiegend versiegelten Parkplatzflächen und Gleisanlagen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets „Riexingen“. Die Schutzgebietsverordnung ist entsprechend zu beachten um erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden. Das bereits bestehende Plangebiet liegt in Teilbereichen innerhalb eines HQ 100 Bereichs. Bei der Um- oder Überplanung ausgewiesener oder faktisch bestehender Baugebiete liegt begrifflich kein neues Baugebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor. Im Zuge der Erteilung der Baugenehmigung kann eine Ausnahme genehmigungen zum Bau im HQ 100 Bereich erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Absatz 3 WHG erfüllt sind (z. B. Gebäudestellung, Retentionsraumausgleich).</p> <p>In den B-Plan werden Hinweise zu Altlasten und dem Umgang mit ggf. entsorgungsrelevantem Bodenmaterial aufgenommen. Gemäß Den Daten des Altlastenkatasters ist nicht von schwerwiegenden Verunreinigungen auszugehen.</p> <p>Die Grundflächenzahl und damit die versiegelbare Fläche wird nicht erhöht. Durch die Planänderungen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen.</p>
51	Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:
52	<input checked="" type="checkbox"/> Umweltprüfung nicht erforderlich
53	<p>Zu beachtende Auflagen:</p> <p>–</p> <p><i>Hier sind Auflagen / Bedingungen / Voraussetzungen zu benennen, die für die Entscheidung der Erheblichkeit relevant sind, also ergebnisbeeinflussend sein können (z. B. Festsetzung von „Tabuflächen“ hinsichtlich besonders wertvoller Bereiche oder Altlasten; Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, ggf. noch zu klärende Sachverhalte u. a.)</i></p>
54	<p>Sonstige Hinweise:</p> <p>–</p> <p><i>Hier sind sonstige Hinweise aufzuführen, die für die Abwägung oder für die weitere Planung / Umsetzung relevant sein könnten.</i></p>
55	<p><input type="checkbox"/> Umweltprüfung erforderlich</p> <p>Insbesondere zu klärende Sachverhalte:</p> <p>–</p> <p><i>Hier sind v. a. fehlende / noch zu klärende Sachverhalte, noch zu erstellende Gutachten, besondere Konflikte und sonstige für den Scoping-Termin und eine ggf. erforderliche Vergabe an Dritte wesentliche Informationen aufzuführen.</i></p>

verwendete Abkürzungen:

BauGB	Baugesetzbuch	LUVPG B-W	Baden-Württemberg
B-Plan	Bebauungsplan	UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
GRZ	Grundflächenzahl	WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie